



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

**Anno 1674. Januarius. hervorgegeben am 30. hujus. Num.
17. R.**

1674

Extraordinaires

Freitagische

RELATIONES

Aus

Allerley Orten.

Hervorgegeben am 30. Januarii.

Niederland.

Amsterdam den 27. Januarii.

Mein Herz!



in verwichenem Mittwoch ha-
ben die von Haerlem in der
Versammlung von Holland
nicht allein die Proposition
gethan / sondern auch alsofort
eingewilliget / Ihre Königl. Hoheit den
Prinzen von Oranien zum Erb-
Statt halter zu machen / diesem Exempel dorstens
andere Provincien auch bald folgen.

[Num. 17.]

R

Extract

Extract aus der neuen Auflage
in Holland.

Amsterdam vom 24. Jan.

Die neue Ordnung zu den Geld-Mitteln von der Auflage auf Stieffeln / Schuen / Galossen / Pantoffeln / und das von dem Recreation oder Diversifinrent-Geld / Fröh-Stück oder Brandie-Wein-Geld / ist nun durch den Druck öffentlich heraus gegeben / deren Inhalt ist / wie folget :

1. Von jedweden paar Stieffeln / sie seyn von was für Leder sie wollen / 8. Stuiver.

2. Von jedweden paar Manns- oder Frauen Schuen / Klicke und Galossen / 2. Stuiver: Welche aber bordiret / gesticke oder durchgeschlagen sind / 4. Stuiver.

3. Von jeder paar Kinder-Schuhe oder Pantoffeln von 5. Stichen 6. Pfen. und über 4. Stiche eben so viel.

4. Und umb allen Betrug und Unterschleif vor zukommen / sollen alle Meisters des Schuhemacher-Handwercks vor ihrer Obrigkeit einen Eyd abzulegen schuldig seyn / keine Stieffeln / Schuhe / Klicke / Galossen / Pantoffeln / ze. und dergleichen anders zu verkaufen / als die sie mit einem gewissen küneltlichen Merckzeichen gezeichnet / und welches Merckzeichen bey ihrer Obrigkeit bekannt seyn muß.

5. Wenn sie nun gezeichnet / sollen die Schuhmacher dieselbe in das Haus des Pachters oder Einnehmers bringen müssen / selbigen das darauf gesetzte
Geld

Geld zu bezahlen / und ihnen darneben ein Zeicheⁿ darauf setzen zu lassen / bey Straffe von jedwedem paar / ohne die Niederlegung ihres Handwercks / 100. Pfund zu 40. Brot. zu erlegen.

6. Es sol auch niemand das Merckzeichen des Pächters oder Einnehmers bey Leibes. Straffe nach zu machen sich unterfangen.

7. Es sol auch niemand die vorgemelte neue gemachte Stieffeln / Schuhe / Pantöffeln / und dergleichen / worauf keine solche Merckzeichen stehen / zu kausfen vermögen / bey Straffe 100. Pf.

7. Kein Pächter oder Einnehmer soll einige andere Stieffeln / Schuhe / Pantöffeln / re. zeichnen dürfen / als die in ihrer Gegend gemacht sind / so sol auch kein Pächter / Einnehmer oder Schuster einige übersetzen / bey Straf 100. Pfund.

Wegen des Recreation. oder Diversiffemene / Frühe. Stücke oder Brandt. Wein. und Bitter. Wein. Geld / ist ordintret und verordnet ; wie folget :

1. Das ein jeder / wer der auch seyn mag / der des Vormittags vor 12. Uhren in Wein. Kellern / Herbergen / Gasthofen / Brance. Wein. Winceln / Distillir. Häusern / und wie die sonst mögen Namen haben / einigen Morgen. Franck zur Gesundheit oder nützlichern zu seyn / entweder Alt Bier / Wein / Bitter. Wein / Brandt. Wein / Sjampüe / Coffe / Seccolate / oder andere Distillirte Wasser zapfen oder schencken läffet / der soll dem Wirth desselben Hauses / darinnen er dieses i. h. / vor dem Pächter / über dem was er
ver.

verzehret/ohn alle Verweigerung einen halben Stüber zahlen. Welche aber länger und bis nach 12. Uhren zapfen lassen / sollen über dem / was sie verzehret / geben 1. Stuv.

2. Welche Nachmittage bis zwey Uhren in den Bier-Häusern / Herbergen / in Gar-Küchen / oder bey starcken Bier sitzen und trincken / sollen über dem was sie verzehret / bezahlen jeder einen halben Stüber.

3. Und die nach drey Uhren in eine absonderliche Gesellschaft gehen / jedweder 1. Stüber.

4. Die umb dieselbe Zeit in Wein-Häuser gehen / und Gesellschaft machen / jeder zwey Stüber.

5. Die in Ordinar-Wirth-Häusern zur Mahlzeit gehen / und vor die Mahlzeit 12. Stüber geben / deren sol jedweder zahlen 1. Stüber. Welche 24. Stüber und mehr vor die Mahlzeit geben 2 Stüber.

6. Reisende se in eine Herberge kommen darin zu logiren / sollen ein vor allemahl geben zwey Stüber / es were denn daß sie in eine andere Herberge gtingen / sollen sie wie andere Gesellschaft zu zahlen schuldig seyn.

7. Die Zapfer oder Wirth se sollen niemand mögen verschonen / oder weniger nehmen / und sol der Zapfer alle Wochen dem Einnnehmer das Geld zu stellen.

8. Und so der Einnnehmer oder Pächter auf einige unter ihnen einen bösen Argwohn schöpfen möchten / so sol derselbe sich mit einem Eyde zu purgiren gehalten seyn.

9. Und damit alles mit der Einnahme und was empfangen wird ordentlich zugehe / sol an einen beque-

men

men Ort ein Brett oder eine Taffel stehen / darauff die 7. Tage der Woche verzeichnet / und sol auf jedwedem Tag aufgezeichnet werden / wie viel Menschen den Tag alda gewesen.

10. Dem Pächter oder Einnehmer sol frey stehen solche Ordnung zu machen / a's er für auß befinden wird / worinnen ihm niemand hinderlich seyn sol / bey Straf 300. Carolus Gulden.

11. Wer hierwider thun wird / der sol das erste mahl verfallen seyn in 100. Gulden Straffe / und 6. Wochen seine Nahrung nicht zu treiben. Das ander mahl 200. Gulden / und 1. Jahr lang seiner Nahrung sich enthalten. Das dritte mahl 600. Gulden und ihm seine Nahrung gänzlich verboten seyn / über die Straffe des Diebstahls / als in der gedruckten Ordinance mit mehrerem und ausführlich zu sehen ist.

NB. Diese beyde vorerwehnte neue Auflagen welche / (wann damit recht verfahren wird /) ein a'iches aufbringen können / sollen beedersits zur Bezahlung der Interest / das in zweyen Jahren hier aufgenommene Zwanziasten Pfennings und Capital Lehen / angewandt / und nicht länger als vom ersten Februario bis am letzten Julii alhier gebraucht werden.

Zu Rom soll eine Medaille / (auf einer Seiten präsentieren sich die Holländische Fortreßen durch die Frankosen gedemolire / mit dieser Überschrift: *Transeat Antecedens*, auf der andern aber der Römische Kayser

und

und der König von Spanien jeder mit einem Degen
in der Hand / mit diesen Worten: Negamus Consequen-
tiam,) herauskommen seyn.

Ungarn.

Aus Ungarn hat man Nachricht / daß die Rebellen
sich abermahlen colligiret / und in denen Heyducken
Städten ein Dorf überfallen / und selbges verbrandt /
worüber ihnen eine Compagnie von des Herrn Grafen
Palvi Regiment nachgesetzt / weilen aber selbige zu
schwach gewesen / als seynd die meisten davon nieder-
gemacht worden.

Denen in Ober-Ungarn sich noch befindenden
Rebellen / ist der Kaysrl. Pardon durch einen Ex-
pressen zugeschiedet und vorgelesen worden / welchen
sie auch willigß acceptiren / begehren aber nicht eher /
biß Ihre Kaysrl. Majest. solche Parole mit Corpor-
lichen Ende / daß ihnen im geringsten nichts hierüber
widerfahren sollen / confirmiret hat / zu trauen / und
völligen Glauben zu geben.

Griechisch-Weissenburg vom 17. Jan.

Anheut ist hiesiger Bezier von der Jagt mit völli-
ger Carera in die Stadt kommen / hat sich alsobald
in das Schloß salvirt / weilen alle Janitscharen und
Spahy wider ihn rebelliret / und ihn in Stücken zer-
hauen wollen / so auch geschehen wäre / wann er nicht
mit einem so guten Roß verscher gewesen / wie er dann
biß an das Stadt-Thor verfolget worden / auß Ur-
sach / weilen er die Janitscharen und Spahy erstlich
mit

mit guten / hernachmahls aller mit bösen Worten
 nachher Caminiec zu marchiren / bewegen wollen / un-
 ter dem Vorwandi / es hätten die Türcken die Pola-
 cken geschlagen / da ihnen doch von andern Janitscha-
 ren und Spahn etliche seyn vorgesellet worden / wel-
 che bey ihrer unglückseligen Action selbst gewesen /
 und den Pohlen die Victori lassen müssen / dahero der
 Bezier jetzt in Furchten / wie er dann alle Stück im
 Schloß gegen die Stadt pflanzen lassen / im Fall der
 Noth sich deren zu bedienen.

Teutschland.

Hamburg den 23. Januarii.

Man hat nunmehr die Nachricht auß Wolfens-
 büttel / daß der Herr Cankler Hopfener von Seiner
 Durchl. daselbst anlezo völlig erlassen und der Herr
 Böckel / welcher vor der Hand das Directorium im
 Credit-Wesen zu Braunschweig führet noch immer
 hiezum Vorschlage sey / außser daß man annoch wiß-
 sen kan / ob dieser sothane variierende Charge über sich
 nehmen und antretten werde.

Ihre Hochfürstl. Durchl. der Herzog von Wolf-
 fenbüttel hat nunmehr auf vielfältiges Ansuchen und
 unterhäniges Supplicieren der Stadt Braunschweig
 endlich beschloßen / daß die daselbst gelegene und über
 3000. Mann stark gewesene Garnison biß auf
 1000. Mann / (welche doch nicht alle in der Bürger
 Häuser ihr Quartier zu gentesen: besondern 500.
 Mann von denenselben in die beym Wall stehende Ba-
 raquen ihre Losamenter besonnen) sol reducirt werden.

Dresden